

§ 2 BbgFBAV (Brandenburg) — Anforderungen an den Betreiber

Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Betreiber können natürliche Personen oder

juristische Personen sein.

(2) Der Betreiber muss die für den Betrieb erforderliche

Zuverlässigkeit besitzen. Bei juristischen Personen ist die

Zuverlässigkeit auch in der Person des Vertreters nachzuweisen. Die

erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel natürliche

Personen sowie Vertreter juristischer Personen nicht, die

wegen eines Verbrechens,

wegen Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und

Weltanschauungsvereinigungen,

wegen Störung der Religionsausübung,

wegen Störung einer Bestattungsfeier,

wegen Störung der Totenruhe,

wegen Diebstahls oder Unterschlagung,

wegen Betruges oder Untreue,

wegen Urkundenfälschung,

wegen einer Insolvenzstraftat,

wegen eines Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,

wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder Herbeiführung einer

Brandgefahr,

wegen einer Straftat gegen die Umweltrechtskräftig verurteilt worden

sind oder

wiederholt oder vorsätzlich gegen die Vorschriften des

Brandenburgischen Bestattungsgesetzes oder die auf

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen haben,

auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen

Behinderung Betreute nach § 1896 des

Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder

trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder

geistesschwach sind.

(3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit des Betreibers und

des von ihm benannten Leiters des Betriebes ist der Genehmigungsbehörde

nach § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ein

Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Werden Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 15 bekannt, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber ein amts- oder fachärztliches Zeugnis vorlegt, das aus medizinisch-psychologischer Sicht die auf Grund dieser Tatsachen an seiner Zuverlässigkeit entstandenen Bedenken ausschließt.

(5) Die Zuverlässigkeit von öffentlich-rechtlichen Betreibern nach § 24 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist widerlegbar zu vermuten.

(6) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der sachlichen Voraussetzungen ist durch Vorlage eines abschließenden Konzeptes zu führen, aus dem sich ergibt, dass die Organisationsmaßnahmen des Betreibers geeignet sind, die Feuerbestattungsanlage personell und technisch zu betreiben. Die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden bleiben unberührt.

Zitiervorschlag: § 2 BbgFBAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgFBAV/2>